

Merkblatt zum Aufstellen und Betreiben Fliegender Bauten im Wetteraukreis

Fliegende Bauten dürfen nur in Gebrauch genommen werden, wenn ihre Aufstellung der Bauaufsichtsbehörde **unter Vorlage des Prüfbuches** rechtzeitig, **mindestens drei Werktagen vor Inbetriebnahme**, angezeigt wird. Dazu benutzen Sie bitte unser **Anzeigeformular**.

Anzeigepflicht besteht u.a. für:

- Zelte ab 75 m² Grundfläche
- Fliegende Bauten ab 5 m Höhe
- Fahrgeschäfte / (Kinder-)Karussell Geschwindigkeit ab 1 m/s
- Bühnen einschl. Überdachungen und sonstigen Aufbauten ab 5 m Höhe mit einer Grundfläche ab 100 m² und einer Fußbodenhöhe ab 1,5 m

Nach Eingang der Anzeige zur Aufstellung eines Fliegenden Baus nach § 78 HBO werden wir, sofern wir eine Gebrauchsabnahme vor Ort für nötig halten, uns mit Ihnen zwecks Terminvereinbarung in Verbindung setzen und - soweit möglich - Ihren Terminvorschlag berücksichtigen.

Eine Aufstellung von Fliegenden Bauten muss genau nach der jeweiligen Ausführungsgenehmigung (Prüfbuch) erfolgen.

Eine abweichende Errichtung/Aufstellung/Nutzung der Fliegenden Bauten ist unzulässig.

Sollte der Fliegende Bau einer Ausführungsgenehmigung nach § 78 HBO bedürfen, jedoch bisher keine Ausführungsgenehmigung beantragt bzw. erteilt worden sein, ist die Aufstellung **nicht** zulässig.

Über die besonderen Anforderungen Ihres Fliegenden Baus informieren Sie sich bitte in Ihrer Ausführungsgenehmigung (Prüfbuch). Für die Abnahme sollten alle erforderlichen Auflagen bzw. Richtlinien erfüllt sein (Fluchtwegbeschilderung, Not-Beleuchtung, Feuerlöscher etc.). Sollten Teppiche, Planen oder sonstige Dekorationen zusätzlich in, an oder um Fliegende Bauten benutzt werden, ist für diese ein Schwerentflammbarkeitszeugnis vorzulegen. Bei Nichtvorlage dürfen die Teppiche, Planen oder sonstige Dekorationen nicht verwendet werden und sind zu entfernen.

Zur Gebrauchsabnahme sollte ein sachkundiger Mitarbeiter des Betreibers (z.B. Richtmeister von Zelten o.ä.) und ein Vertreter des Veranstalters zugegen sein, um eventuelle Mängel direkt beseitigen zu können.

Spätestens bei Gebrauchsabnahme müssen vollständige Prüfbücher sowie gültige Ausführungsgenehmigungen im Original vorliegen und der Aufbau abgeschlossen sein.

Ihre Ansprechpartner:

Wetteraukreis, Fachdienst Bauordnung

Fachstelle Nord/Süd:
Bettina Fritz
Homburger Str. 17
61169 Friedberg
Telefon: 06031 83-4515
E-Mail: Bettina.Fritz@wetteraukreis.de

Fachstelle Ost:
Steven Kern
Berliner Str. 31
63654 Büdingen
Telefon: 06042 989-4575
E-Mail: Steven.Kern@wetteraukreis.de

Stand November 2022

Rechtsgrundlagen

§ 78 der Hessischen Bauordnung (HBO) Fliegende Bauten

- (1) Fliegende Bauten sind bauliche Anlagen, die geeignet und bestimmt sind, an verschiedenen Orten wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden. Baustelleneinrichtungen und Baugerüste gelten nicht als Fliegende Bauten.
- (2) Bevor Fliegende Bauten erstmals aufgestellt und in Gebrauch genommen werden, bedürfen sie einer Ausführungsgenehmigung.

Dies gilt nicht für die in der Anlage zu § 63 HBO genannten Fliegenden Bauten:

- 11.1 Fliegende Bauten bis 5 m Höhe, die nicht dazu bestimmt sind, von Besucherinnen oder Besuchern betreten zu werden,
 - 11.2 Fliegende Bauten bis 5 m Höhe, die für Kinder betrieben werden und eine Geschwindigkeit von höchstens 1 m / s haben,
 - 11.3 Bühnen, die Fliegende Bauten sind, einschließlich Überdachungen und sonstiger Aufbauten bis 5 m Höhe, mit einer Grundfläche bis 100 m² und einer Fußbodenhöhe bis 1,50 m,
 - 11.4 Erdgeschossige Zelte und erdgeschossige betretbare Verkaufsstände, die Fliegende Bauten sind, mit einer Grundfläche bis 75 m², 11.5 Bühnenaufbauten, Kulissen und technische Bühneneinrichtungen, wie Beschallungs- und Beleuchtungsträger, in Theaterbauten und anderen für diese Nutzung genehmigten Veranstaltungsräumen oder -hallen,
 - 11.6 Aufblasbare Spielgeräte mit einer Höhe des betretbaren Bereichs von bis zu 5 m oder mit überdachten Bereichen, bei denen die Entfernung zum Ausgang nicht mehr als 3 m, sofern ein Absinken der Überdachung konstruktiv verhindert wird, nicht mehr als 10 m, beträgt
 - 11.15 bauliche Anlagen, die zu Straßenfesten, Volksfesten, Märkten und ähnlichen Veranstaltungen nur vorübergehend errichtet werden und die keine Fliegenden Bauten sind,
 - 11.16 Messe- und Ausstellungsstände, die nicht länger als drei Monate auf genehmigtem Messe- oder Ausstellungsgelände errichtet werden, ausgenommen Fliegende Bauten
- (6) Fliegende Bauten, die nach Abs. 2 Satz 1 einer Ausführungsgenehmigung bedürfen, dürfen unbeschadet anderer Vorschriften nur in Gebrauch genommen werden, wenn ihre Aufstellung der Bauaufsichtsbehörde des Aufstellungsortes unter Vorlage des Prüfbuches rechtzeitig, mindestens drei Werktage vor Inbetriebnahme, angezeigt ist. Die Bauaufsichtsbehörde kann die Inbetriebnahme dieser Fliegenden Bauten von einer **Gebrauchsabnahme** abhängig machen. Die Anzeige sowie das Ergebnis der Abnahme oder ein Verzicht auf die Abnahme sind in das Prüfbuch einzutragen.

Weitere Rechtsgrundlagen für Fliegende Bauten sind:

- Muster-Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten (M-FIBauR, Fassung Juni 2010)
- Muster-Verwaltungsvorschriften über Ausführungsgenehmigungen für Fliegende Bauten und deren Gebrauchsabnahmen (M-FIBauVwV, Fassung 2007)
- Fliegende Bauten – Zelte – Sicherheit (DIN EN 13782:2015)
- Sicherheit von Fahrgeschäften und Vergnügungsanlagen Teil 1 bis 3 (DIN EN 13814-1 bis 3:2019)